



Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung zum Schutze der
Denkmalzone "Löwensteiner Schloß" in St. Johann

Seite 3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die

R E C H T S V E R O R D N U N G

Zum Schutz der Denkmalzone
"Löwensteiner Schloß" in St. Johann

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 Halbsatz 2 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159) in der Fassung vom 27.10.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 291) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

1. Das in der beigegeführten Karte umrandete Gebiet wird als Denkmalzone (§§ 3, 4 Abs. 1 Ziffer 2, 5 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 DSchPflG) unter Schutz gestellt.
2. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Grundstücke, die in der als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltenden Karte erfaßt sind.

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

1. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Löwensteiner Schloß in St. Johann".
2. Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung und Pflege des Erscheinungsbildes der Zone. Sie umfaßt das 1764 von dem Architekten Mathias Mayer errichtete schloßartige barocke Amtshaus einschließlich Hof und den in den Grundmauern erhaltenen Wirtschaftsbauten. Zugehörig ist der bislang noch nicht verbaute Teil des Gartens, der bereits im 18. Jahrhundert unregelmäßig "à l'anglaise" angelegt war. Zugehörig ist der erhaltene Teil der barocken Einfassungsmauer sowie ein barocke im 19. Jahrhundert neuromanisch überformte Scheune. Die Hofanlage von St. Johann ist zumindest im Äußeren (trotz Auskernung in jüngster Zeit), das bedeutendste Beispiel eines französischen "Maison de Plaisance", zu dem die Gartenflächen als integraler Bestandteil hinzugehören.

Das Schloß von St. Johann ist damit Zeugnis des geistigen und künstlerischen Schaffens im Landkreis Südliche Weinstraße; an seiner Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse (§ 3 DSchPflG).

Das Schloß ist seit September 1988 nach der Haager Konvention als schutzwürdiges Kulturgut eingestuft worden.

§ 4

Genehmigungspflicht

1. Alle baulichen Anlagen und Ausstattungsstücke innerhalb der Denkmalzone dürfen nur mit Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde

- zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
- umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
- in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
- von ihrem Standort entfernt

werden.

Im Falle der Ziffer 1 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege überwiegen (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).

2. In der Umgebung der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 DSchPflG).

§ 5

Anzeigepflicht

1. Geplante Instandsetzungsarbeiten, die nicht unter § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Bezeichnung der geplanten Maßnahme anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Angabe der Anzeige begonnen werden; die untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahme gestatten (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind vom Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
3. Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat im Falle der Absicht dieses zu veräußern, dies der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Nach erfolgter Veräußerung hat der Verkäufer dies unter Angabe des Erwerbers unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6

Sonstige Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (DSchPf1G) vom 23.03.1978 in der Fassung vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) werden gemäß § 33 DSchPf1G als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbußen bis zu 250 000,00 DM, in besonderen Fällen bis zu 2 000 000,00 DM belegt werden.

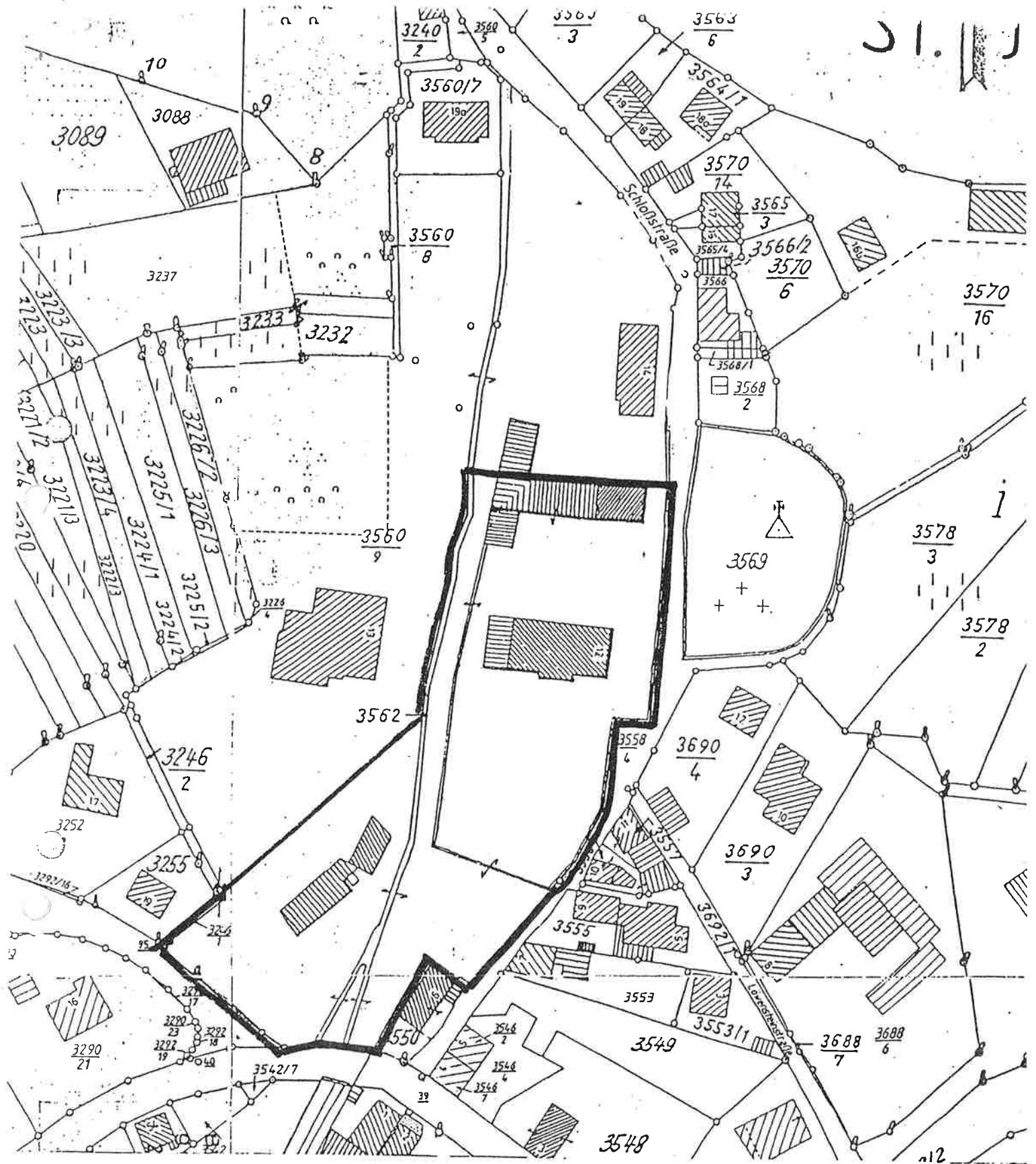
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6740 Landau i. d. Pfalz, den 07.06.1991
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Gerhard Weber
Landrat



Anlage zur Rechtsverordnung
 Albersroeieler
 OT St. Johann
 Denkmalzone 1:1000
 "Löwensteiner Schloß"

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung